

Referentenentwurf

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

(TierSchÄndG)

A. Problem und Ziel

In Deutschland wurde die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes sowie den Erlass der Tierschutz-Versuchstierverordnung (Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren) und der Versuchstiermeldeverordnung im Jahr 2013 in nationales Recht umgesetzt. Im Hinblick auf diese Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie hat sich jedoch gezeigt, dass ein Teil der Bestimmungen der Richtlinie 2010/63/EU nicht hinreichend deutlich umgesetzt wurde. Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 25. Juli 2019 die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die seitens der Europäischen Kommission vorgetragene Umsetzungsdefizite zu beseitigen. Die vorliegende Gesetzesänderung dient daher dazu, die vorgetragene Umsetzungsdefizite vollumfänglich zu adressieren.

Des Weiteren soll der Entschließung des Bundesrates vom 12. April 2019 (Bundesrat - Drs. 93/19) nachgekommen und die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um tierschutzrechtliche Kontrollen in Verarbeitungsbetrieben für Tierische Nebenprodukte zu ermöglichen.

B. Lösung

Einzelne Vorschriften des Tierschutzgesetzes werden angepasst, um eine vollumfängliche Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen und die betreffenden Vorgaben zu konkretisieren. Darüber hinaus wird die erforderliche Rechtsgrundlage unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme eines Nichtstörers geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[noch zu ermitteln]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[noch zu ermitteln]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[noch zu ermitteln]

F. Weitere Kosten

[noch zu ermitteln]

Referentenentwurf Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Fünftes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

(TierSchÄndG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Nicht als Tierversuche gelten

a) das Töten eines Tieres, soweit dies ausschließlich erfolgt, um dessen Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden oder

b) Eingriffe oder Behandlungen an landwirtschaftlichen Nutztieren in Haltungsbetrieben im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, soweit es sich hierbei nicht um experimentelle Tätigkeiten handelt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Daten aus Tierversuchen, die in nach Unionsrecht anerkannten Verfahren in anderen Mitgliedstaaten gewonnen wurden, sind anzuerkennen, es sei denn, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt müssen in Bezug auf diese Daten weitere Tierversuche durchgeführt werden.“

2. § 7a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Nummer 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob zur Erreichung des mit dem Tierversuch angestrebten Ergebnisses eine andere gleichermaßen geeignete Methode oder

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient, mit Ausnahme von Ziffer 10, der Umsetzung der RICHTLINIE 2010/63/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl L 276 S. 33).

Versuchsstrategie, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und die nach dem Unionsrecht anerkannt ist, zur Verfügung steht.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern „Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist zu erteilen, wenn“ werden die Wörter „die durch die zuständige Behörde durchgeführte Prüfung ergibt, dass“ eingefügt.

bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt ist, dass

a) die Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorliegen,

b) das angestrebte Ergebnis trotz Ausschöpfens der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist,“.

ccc) In Nummer 7 letzter Satzteil wird nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnung festgelegt sind, erwartet werden kann“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

ddd) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. eine möglichst umweltverträgliche Versuchsdurchführung erwartet werden kann, ohne dass hierdurch die Einhaltung der Vorgaben der Nummern 1 bis 7 beeinträchtigt wird und,“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die behördliche Prüfung erfolgt mit einer der Art des Versuchsvorhabens angemessenen Detailliertheit.“

b) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Angaben „nach Absatz 1 Satz 1“ die Angaben „oder nach § 8a Absatz 1“ eingefügt.

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es kann dabei vorsehen, dass

1. die Veröffentlichung der Zusammenfassungen durch das Bundesinstitut für Risikobewertung erfolgt und

2. ab dem 1. Januar 2021 das Bundesinstitut für Risikobewertung die Zusammenfassungen an die Europäische Kommission zum Zwecke der Veröffentlichung weiterleitet.“

4. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „dienen“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „vorgenommen werden“ das Wort „oder“ gestrichen.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

dd) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „hat das Versuchsvorhaben der zuständigen Behörde anzuzeigen“ durch folgende Wörter ersetzt: „bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde, deren Erteilung im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens erfolgt.“

ee) Folgender Satz wird angefügt: „Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der in einer auf Grund des § 8 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Frist über den Genehmigungsantrag entschieden hat.“

b) In Absatz 5 Nummer 1 bis 4 wird nach den Wörtern „nach Absatz“ jeweils die Angabe „1 oder“ gestrichen.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die nach Satz 2 berufenen Kommissionen unterstützen die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Personen, die Tierversuche durchführen,“.

b) Die Sätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Einrichtungen und Betriebe nach Satz 1 Nummer 3 und § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Personen nach Satz 1 Nummer 3a werden regelmäßig und in angemessenem Umfang kontrolliert. Die Häufigkeit der Kontrollen erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse, jedoch

1. bei Personen nach Satz 1 Nummer 3a

a) mindestens jährlich bei einem Drittel dieser Personen oder

b) , wenn sie Tierversuche an Primaten durchführen, mindestens jährlich,

2. in Einrichtungen und Betrieben nach Satz 1 Nummer 3 und § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, in denen Primaten gezüchtet, gehalten oder verwendet werden, mindestens jährlich.

Ein angemessener Teil der Kontrollen erfolgt unangekündigt. Die Risikoanalyse nach Satz 3 ist nach Maßgabe des Artikels 34 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU durchzuführen.“

7. § 16c Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird nach den Wörtern „Zahl der verwendeten Tiere“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b wird nach der Angabe „Richtlinie 2010/63/EU“ das Wort „und“ eingefügt.
- c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Art, Herkunft und Zahl der Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen gezüchtet, getötet und nicht in Tierversuchen verwendet wurden, einschließlich genetisch veränderter Tiere“.

8. Nach § 16j wird folgender § 16k eingefügt:

„§ 16k

(1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine gehalten werden, können die zuständigen Behörden in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten,

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel der Betriebe und Anlagen nach Satz 1 während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen von verendeten, totgeborenen oder getöteten Rindern oder Schweinen, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (Tierkörper) anfertigen,
2. geschäftliche Unterlagen einsehen, soweit dies zur Überwachung nach dieser Vorschrift und Rückverfolgbarkeit zu den Haltungsbetrieben erforderlich ist und
3. Tierkörper untersuchen und Proben entnehmen.

(2) Unbeschadet anderer Vorschriften zur Kennzeichnung und Identifizierung von tierischen Nebenprodukten, hat der Halter von Rindern oder Schweinen, Tierkörper unverzüglich nachdem diese angefallen sind, dauerhaft mit der seinem Betrieb nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung erteilten Registriernummer zu kennzeichnen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit der Tierkörper bereits mit einem Kennzeichen versehen ist, das eine Rückverfolgbarkeit zum Haltungsbetrieb, in dem der Tierkörper angefallen ist, sicherstellt. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung nach Satz 1 entfällt, wenn die Tötung des Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist.

(3) Die verfügungsberechtigte Person oder der Betreiber eines Betrieb oder einer Anlage, die tierische Nebenprodukte handhabt, sammelt oder verarbeitet, hat die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tierkörper Hilfestellung zu leisten, die Tierkörper aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen

Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 vorzulegen. Auf Anforderung sind der mit der Überwachung beauftragten Person Tierkörper zur Untersuchung zu überlassen.

(4) Der Betreiber nach Absatz 3 Satz 1 kann für durch Maßnahmen nach Absatz 3 entstandene nicht unerhebliche Vermögensnachteile von der zuständigen Behörde Entschädigung in Geld verlangen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es aus Gründen des Tiereschutzes für die Rückverfolgung der Tierkörper zum letzten Haltungsbetrieb erforderlich ist, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Kennzeichnung der Tierkörper sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung der Tierkörper zu erlassen.

(6) Im Übrigen bleibt das Recht der tierischen Nebenprodukte unberührt.“

9. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 wird nach der Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ das Wort „oder“ und die Angabe „§ 8a Absatz 1“ eingefügt.

b) In Nummer 26 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. entgegen § 16k Absatz 2 einen Tierkörper nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise kennzeichnet oder“.

d) Folgende Nummer 28 wird angefügt:

„28. entgegen § 16k Absatz 4 einer Duldungs- und Mitwirkungspflicht zuwiderhandelt.“.

10. § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle von Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,

1. deren Genehmigung vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonates] nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonates] geltenden Fassung unter Einhaltung der Anforderungen nach dessen § 8 Absatz 1 Satz 2 beantragt oder

2. deren Durchführung vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonates] nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonates] geltenden Fassung angezeigt und von der zuständigen Behörde nicht beanstandet

worden ist, sind abweichend von den §§ 6 bis 10 längstens bis zum [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonates] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Änderungen des nationalen Rechts ergänzen die Änderungen aus dem Jahr 2013, um die vollumfängliche und zweifelsfreie Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zu gewährleisten.

Der neue § 16k schafft eine Rechtsgrundlage für die routinemäßige, stichprobenhafte Überprüfung von Tierkadavern auf Tierschutzverstöße in Entsorgungsbetrieben einschließlich der Betretungsrechte für Tierschutzkontrollen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungen im Bereich des Tierversuchsrechts betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, die in Deutschland bisher einem Anzeigeverfahren unterliegen, unterfallen zukünftig dem vollumfänglichen Genehmigungsverfahren, es sei denn, es handelt sich um einen Versuch, dessen Durchführung ausdrücklich durch regulatorische Vorgaben vorgeschrieben ist (vgl. § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG).
- Sonstige Tierversuche, die bisher dem Anzeigeverfahren unterliegen (z. B. gesetzlich vorgeschriebene Versuchsvorhaben im Rahmen der Arzneimittelzulassung, Tierversuche zu diagnostischen Zwecken), unterfallen zukünftig einem vereinfachten Genehmigungsverfahren.
- Die Vorschriften bezüglich der Kontrolle von Tierversuchseinrichtungen (Häufigkeit und Umfang) durch die zuständigen Behörden werden detaillierter gestaltet. So sind beispielsweise Haltungseinrichtungen, in denen Primaten untergebracht sind, mindestens jährlich zu kontrollieren.
- Der Prüfumfang eines Genehmigungsantrags durch die zuständige Behörde wird neu geregelt.

Des Weiteren wird eine neue Ermächtigung für tierschutzrechtliche Kontrollen der Behörden in VTN-Betrieben (Verarbeitungsbetriebe Tierische Nebenprodukte) eingeführt. VTN-Betriebe sind „Flaschenhälse“, durch die in den Haltungsbetrieben (not-) getötete oder verwendete Tiere der unschädlichen Beseitigung zugeleitet werden. Daher können dort auch Tierkörper mit tierschutzrelevanten Befunden, die aus Mängeln in der Haltung und Fürsorge/Pflege der Tiere oder auch aus einer ggf. unsachgemäß durchgeführten Nottötung resultieren, vorgefunden werden.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes. Sowohl hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU als auch hinsichtlich der neu geschaffenen Möglichkeit, tierschutzrechtliche Kontrollen auch in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte durchführen zu können, ist eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da diese Regelungen für alle Wirtschaftsbeteiligten im Bundesgebiet gleichermaßen gelten müssen. Alle Wirtschaftsbeteiligten sollen im Bundesgebiet gleiche Voraussetzungen und Bedingungen für ihre Betätigung vorfinden.

Für die im Übrigen vorgenommenen Änderungen an bereits bestehenden, kompetenzgemäß erlassenen Vorschriften ist ebenfalls die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes gegeben. Auch in diesen Bereichen macht die Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Auch die geänderten Regelungen müssen für alle am Wirtschaftsleben Beteiligten gleichermaßen gelten.

Die Regelung in § 16k Absatz 4 löst darüber hinaus die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 2 GG aus. Artikel 74 Nummer 25 enthält die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Staatshaftung im Sinne von Ausgleichspflichten für Schäden unabhängig von ihrer Art oder Entstehung. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse geboten. Da hier Betrieben Duldungs- und Mitwirkungspflichten auferlegt werden, die gegebenenfalls erhebliche Auswirkungen auf den Betriebsablauf haben und zugleich die Betriebe nicht für die mit den Kontrollen verfolgten Zwecke ursächlich sind, kann ohne eine bundeseinheitliche Entschädigungsregelung nicht sichergestellt werden, dass die Eingriffsregelung insgesamt verhältnismäßig ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen des Tierschutzgesetzes sind mit dem Unionsrecht vereinbar und dienen gerade der zweifelsfreien unionsrechtskonformen Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU.

Europarechtliche Regelungen stehen tierschutzrechtlichen Kontrollen in VTN-Betrieben nicht entgegen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen vereinfacht oder aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Nachhaltigkeitsziel 12 der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sollen nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sichergestellt werden. Die vorliegende Änderung des Tierschutzgesetzes dient der Verwirklichung des Unterziels 12.4. Dieses besagt, dass bis 2020 ein umweltverträglicher Umgang mit Chemikalien erreicht und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringert werden soll, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die neue Regelung sieht vor, dass die Behörde jedes Versuchsvorhaben mit Blick auf eine möglichst umweltverträgliche Versuchsdurchführung prüft. Damit folgt die Gesetzesänderung zugleich auch den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere dem Prinzip der

Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen (Nummer 3 a), wonach zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung der planetaren Grenzen Stoffkreisläufe in Einklang mit ökosystemischen Prozessen und Funktionen gebracht werden müssen. Die Prüfung einer möglichst umweltverträglichen Versuchsdurchführung trägt dafür Sorge, dass die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher System erfolgt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

[noch zu ermitteln]

5. Weitere Kosten

[noch zu ermitteln]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung kommen hinsichtlich der Umsetzung der europarechtlichen Vorschriften nicht in Betracht.

Die Vorschriften zu den Kontrollen von VTN-Betrieben sollen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen, bei den Kontrollen Tierkörper mit tierschutzrelevanten Befunden, die aus Mängeln in der Haltung und Fürsorge/Pflege der Tiere oder auch aus einer ggf. unsachgemäß durchgeführten Nottötung resultieren, zu finden und entsprechende Maßnahmen gegen die Halter ergreifen zu können, erreicht worden sind. Weiterhin soll geprüft werden, ob die Inanspruchnahme der VTN-Betriebe sich für diese, auch vor dem Hintergrund der Entschädigungsregelungen, auf einem hinnehmbaren Niveau bewegt Geeignete Indikatoren können die Bewertung der Länderbehörden und der VTN-Betriebe sein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung in § 7 Absatz 2 stellt klar, dass Eingriffe oder Behandlungen an landwirtschaftlichen Nutztieren im Rahmen der beruflichen Praxis in den Haltungsbetrieben keine Tierversuche im Sinne der Vorschrift sind. Damit dient die Änderung zugleich der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a) der Richtlinie.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 46 der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, Daten aus anderen Mitgliedstaaten zu akzeptieren, die durch nach Unionsrecht anerkannten Verfahren gewonnen wurden. Die neu eingefügte Regelung des § 7 Absatz 2 Buchstabe a dient dazu diese Pflicht im nationalen Recht zu verankern.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung in § 7 Absatz 2 Nummer 2 dient der Klarstellung der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie und stellt einen direkten Bezug zur Verwendung von Alternativmethoden, die nach dem Unionsrecht anerkannt sind, her.

Zu Nummer 3

Die Ergänzungen in Absatz 1 orientieren sich am Wortlaut der Richtlinie und haben klarstellenden Charakter hinsichtlich der Prüfungsbefugnis der zuständigen Behörden. Zudem wurde der Prüfungspunkt der Rechtfertigung aus „pädagogischen Sicht“ ergänzt.

Durch die neue Nummer 7a wird die nach Artikel 38 Absatz 1c) der Richtlinie erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung eines Tierversuchs aus Klarstellungsgründen ergänzt. Die Ermächtigungsgrundlage in § 8 Absatz 3 Nummer 1 muss darüber hinaus mit Hinblick auf das geänderte Verfahren nach § 8a Absatz 1 ergänzt werden.

Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungen in § 8 Absatz 6 Satz 2 dienen der Durchführung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, durch den die Absätze 2 und 3 des Artikels 43 der Richtlinie 2010/63/EU geändert werden. Die Richtlinie sieht nun vor, dass nichttechnische Projektzusammenfassungen (NTPs) genehmigter Projekte ab dem 1. Januar 2021 von den Mitgliedstaaten an die Europäische Union zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden. Die vorliegende Änderung ist erforderlich, um die Richtlinie in der Tierschutz-Versuchstierverordnung umsetzen zu können. Die Möglichkeit, die NTPs auch durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) veröffentlichen zu können, soll bestehen bleiben.

Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 4

Das bisherige Anzeigeverfahren für die in § 8a Absatz 1 genannten Versuchsvorhaben wird durch das sogenannte vereinfachte Genehmigungsverfahren ersetzt, bei dem die zuständigen Behörden innerhalb einer Frist, die in der Tierschutz-Versuchstierverordnung festgelegt wird, über das Versuchsvorhaben entscheiden müssen. Diese Frist ist nur einmal verlängerbar. Die zuständigen Behörden werden durch den künftigen Regelungsinhalt angehalten, innerhalb der festgelegten Frist eine Projektbeurteilung durchzuführen. Diese für die zuständige Behörde erhöhte Anforderung an das Genehmigungsverfahren ist mit Blick auf den sich wiederholenden Charakter der Versuche sowie die bereits getroffene gesetzgeberische Entscheidung, dass derartige Vorhaben zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen erforderlich sind, gerechtfertigt. Tierversuche, die Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken dienen, unterfallen nun dem vollumfänglichen Genehmigungsverfahren, es sei denn, es handelt sich um einen Versuch, dessen Durchführung ausdrücklich durch regulatorische Vorgaben vorgeschrieben ist (vgl. § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG).

Im Übrigen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 5

Um klarzustellen, in welchen Bereichen die Kommission nach § 15 zur Unterstützung der zuständigen Behörde hinzugezogen werden soll, wird ein Satz angefügt, der auf die entsprechenden Vorgaben in der Richtlinie verweist.

Zu Nummer 6

Die bisherige nationale Umsetzungsvorschrift bezog sich nicht auf einzelne, am Tierversuchsvorhaben beteiligte Personen, sondern auf Tierversuchseinrichtungen. Eine derartige Einrichtung kann jedoch mehrere beteiligte Personen umfassen. Darüber hinaus fehlte eine ausdrückliche Erwähnung der von den Genehmigungsbehörden vorzunehmenden Risikoanalyse und der Anforderung, dass Kontrollen von Tierversuchseinrichtungen regelmäßig und in angemessenem Umfang sowie ein angemessener Teil der Kontrollen ohne Vorankündigung erfolgen soll. Die vorliegende Änderung dient daher der richtlinienkonformen Umsetzung des Artikel 34 Absatz 3 der Richtlinie.

Zu Nummer 7

Für die Regelung einer Meldepflicht in einer Verordnung über Tiere, die zwar für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtet und getötet worden sind, aber nicht in einem Tierversuch verwendet wurden, muss die Ermächtigungsgrundlage entsprechend ergänzt werden. Die Informationen sind erforderlich für die Übermittlung an die Europäische Kommission nach Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2012/707/EU zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Vorlage der Informationen gemäß der Richtlinie 2010/63/EU.

Zu Nummer 8

Zum Zwecke der Feststellung von tierschutzrechtlichen Verstößen, die in den Haltungsbetrieben begangen worden sind, sollen der zuständigen Behörde Betretungsrechte in Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (VTN-Betriebe) eingeräumt werden. Darüber hinaus ist für die Feststellung und Weiterverfolgung von Verstößen erforderlich, dass Bildaufzeichnungen in diesen Betrieben angefertigt sowie Tierkörper untersucht werden können. Diese Maßnahmen haben im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Die Untersuchungen der Tierkörper sollen insbesondere im Hinblick auf den Ernährungszustand, Veränderungen der Haut, Läsionen am Bewegungsapparat und die vorschriftsmäßige Tötung erfolgen.

Um festgestellte tierschutzrechtliche Verstöße straf- oder ordnungsrechtlich ahnden zu können, ist es unentbehrlich, dass die Tiere vom VTN-Betrieb zu den jeweiligen Haltungsbetrieben zurückverfolgt werden können. Die bereits bestehenden Pflichten aus dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung oder dem unmittelbar anwendbaren europäischen Recht können derzeit keine rechtssichere Rückverfolgung zum letzten Haltungsbetrieb, in denen die Tierkörper anfallen, gewährleisten. Darüber hinaus können auch die Vorgaben der Viehverkehrsverordnung, die Kennzeichnungspflichten für lebende Rinder und Schweine beinhaltet, eine Rückverfolgung von Tierkörpern zu den letzten Haltungsbetrieben nicht in jedem Fall sicherstellen. Daher muss eine grundsätzliche (neue) Kennzeichnungspflicht aufgenommen werden, die jedoch nur dann greifen soll, wenn eine Rückverfolgung der Tierkörper zum letzten Haltungsbetrieb nicht bereits aufgrund der bestehenden Kennzeichnungspflichten sichergestellt ist. Ferner soll die Kennzeichnungspflicht dann nicht greifen, wenn die Tötung der Tiere nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet war. Absatz 1 Nummer 1 enthält eine Legaldefinition für den Begriff Tierkörper.

Der Verfügungsberechtigte und der Betreiber einer Anlage oder eines Betriebes nach Absatz 1 werden verpflichtet, das Betreten des Betriebsgeländes durch den mit der Überwachung Beauftragten zu dulden. Da die bloße Duldung der Überprüfung in vielen Fällen nicht ausreicht, wird der Betroffene darüber hinaus verpflichtet, in dem erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten und die Tierkörper herauszugeben.

Absatz 4 schafft eine Rechtsgrundlage, damit die Beseitigungspflichtigen Entschädigung für Vermögensnachteile verlangen können, die durch eine Maßnahme nach Absatz 3 entstanden sind. Sie stellt keine Enteignungsentschädigung dar, weil die Duldungspflichten aus der Anwendung von Absatz 3 Ausfluss der Sozialbindung nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG sind. Um jedoch dem Umstand gerecht zu werden, dass die betroffenen VTN-Betriebe mit den möglichen tierschutzrechtlichen Verstößen nicht im Zusammenhang stehen und auf diese keine Einflussmöglichkeit haben, ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen eine Entschädigungsvorschrift vorzusehen. Diese soll sich jedoch auf die Fälle beschränken, in denen nicht nur unerhebliche Vermögensnachteile durch die Maßnahmen entstanden sind.

Das Recht der tierischen Nebenprodukte (sowie Vorschriften zum Seuchenrecht werden) wird aufgrund der vorliegenden Regelung nicht eingeschränkt, sondern findet weiterhin Anwendung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Da Versuchsvorhaben nach § 8a Absatz 1 nun ebenfalls einer Genehmigung bedürfen, muss § 18 Absatz 1 Nummer 12 entsprechend angepasst werden, um Verstöße gegen die Genehmigungspflicht ahnden zu können.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c und d

Für eine wirksame Durchsetzung des neu geschaffenen § 16k werden entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände geschaffen: Zum einem wird eine Bewehrung ermöglicht, wenn die vorgeschriebene Kennzeichnung der Tierkörper nicht vorgenommen wird. Des Weiteren sollen Dritte, die die hoheitliche Aufgabe der Tierkörperbeseitigung wahrnehmen, die zuständigen Behörden bei ihrer Tätigkeit unterstützen und das Betreten des Betriebsgeländes dulden. Verstöße gegen diese Pflichten sollten mit einem Bußgeld bewehrt werden können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten, um den Behörden eine Vorbereitungszeit für die organisatorischen Vorarbeiten zu ermöglichen, die durch die neuen Regelungen wie zum Beispiel der Umstellung vom Anzeigeverfahren auf das Genehmigungsverfahren notwendig werden.